



HVBG

HVBG-Info 05/1987 vom 10.03.1987, S. 0339 - 0342, DOK 311.171/017-BSG

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO während einer stationären Behandlung (Sturz beim Gang zur hauseigenen Kapelle im Kurheim) - BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 20/86

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO während einer stationären Behandlung (Sturz beim Gang zur hauseigenen Kapelle im Kurheim); hier: BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 20/86 - (Zurückverweisung an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 22.11.1984 - 2 RU 43/83 - vgl. HV-INFO 3/1985, S. 41-45, vom 29.01.1986 - 9b RU 18/85 - vgl. HV-INFO 1986, S. 490-495 und vom 26.03.1986 - 2 RU 32/85 - vgl. HV-INFO 1986, S. 871-874 - Das BSG hat mit Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 20/86 - entschieden, daß die Klägerin einen Arbeitsunfall nach § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO i.V.m. § 548 Abs. 3 RVO erlitt, als diese während ihres von der Krankenkasse getragenen stationären Aufenthalts in einem Kurheim auf dem Weg zur hauseigenen Kapelle ("Durchgang auf eigene Gefahr") stürzte. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen: "In solchen Fällen ist Versicherungsschutz ähnlich wie auf Dienst- und Geschäftsreisen gegeben, weil die ungewohnten äußeren Lebensumstände während einer stationären Behandlung in den privaten Bereich der Versicherten hineinwirken können (Nachweis bei Brackmann a.a.O. S. 481 u.). Im vorliegenden Falle wählte die Klägerin "auf eigene Gefahr" einen Weg zur Krankenhauskapelle, welcher hinter Türen gelegene Treppen aufwies. Der damit verbundenen Gefahr, welche bereits durch die entsprechende Bezeichnung von der Kurheimverwaltung deutlich gemacht ist, ist die Klägerin nach den unangefochtenen Feststellungen des LSG erlegen. Da auch ein unerwünschtes oder sogar verbotswidriges Handeln nach § 548 Abs. 3 RVO die Annahme eines Arbeitsunfalles nicht ausschließt, ist im vorliegenden Falle davon auszugehen, daß die Klägerin ihren Unfall infolge der von ihr nicht wahrgenommenen Gefahren in den ihr nicht ausreichend vertrauten Baulichkeiten des Kurheimes erlitt. Eben auf solche besonderen Unfallgefahren erstreckt sich, wie dargelegt, der Schutz des § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a RVO. Die Klägerin hat einen Arbeitsunfall erlitten."